



Niederschrift

über die 49. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 18. Februar 2020

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:25 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ratsmitglied Beines, Peter Josef
3. Ratsmitglied Berlin, Birgitt
4. Ratsmitglied Coenen, Theodor
5. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
6. Ratsmitglied Degenhardt, Anja
7. Ratsmitglied Fonger, Wolfgang
8. Ratsmitglied Goertz, Marco
9. Ratsmitglied Gotzen, Hans Peter
10. Ratsmitglied Gumbel, Lars
11. Ratsmitglied Haese, Detlef
12. Ratsmitglied Korth, Helga
13. Ratsmitglied Krämer, Andreas
14. Ratsmitglied Lachmann, Jörg
15. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
16. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
17. Ratsmitglied Meisel, Iris
18. Ratsmitglied Meyer, Detlef
19. Ratsmitglied Michiels, Walter
20. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
21. Ratsmitglied Polmans, Matthias
22. Ratsmitglied Rütten, Thomas
23. Ratsmitglied Schaefer, Dietrich

24. Ratsmitglied Schmitz, Manfred
25. Ratsmitglied Schouren, Marion
26. Ratsmitglied Seeboth, Ulrich
27. Ratsmitglied Siegers, Beate
28. Ratsmitglied Soltysiak, Horst
29. Ratsmitglied Stoltze, Jörg
30. Ratsmitglied Szallies, Christoph
31. Ratsmitglied Tekolf, Michael
32. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
33. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz
34. Ratsmitglied Walter, Klaus

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
4. Frau Schrievers
5. Herr Kriegers

Es fehlen:

1. Ratsmitglied Lipp, Marianne

Öffentlicher Teil

- 1) Fragestunde für Einwohner
- 2) Erlass der Vierten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung 1394-2014/2020
- 3) Änderung der Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten 1408-2014/2020
- 4) Erstellung einer beratungsfähigen Vorlage zur Organisation eines alternativen Silvesterfestes unter dem Namen "Lichterfest" 1411-2014/2020
- 5) Bericht zum Haushalt 1404-2014/2020
- 6) Nachfolgekonzept für die möglichen Nutzungen der Immobilie Am Kamp 23 1391-2014/2020
- 7) Begrünung der Lärmschutzwand an der Overhetfelder Straße 1406-2014/2020
- 8) Nachhaltiges Bauen in der Gemeinde Niederkrüchten 1405-2014/2020
- 9) Bekanntgabe der Niederschrift über die 33. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 4. Februar 2020 - öffentlicher Teil - 1401-2014/2020
- 10) Bekanntgabe der Niederschrift über die 15. Sitzung vom 6. Februar 2020 - Wahlperiode 2014/2020 - des Schulausschusses 1403-2014/2020
- 11) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 10. Februar 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentlicher Teil

1) Fragestunde für Einwohner

Herr Hans Albert Floß, Erkelenzer Straße 10, 41372 Niederkrüchten, stellt Fragen zum Stand der Planungen zur Freibadsanierung und zur Ermittlung des entstehenden Zerschussbedarfs.

Bürgermeister Wassong weist auf die auf der gemeindlichen Homepage veröffentlichten Informationen hin und erläutert die bestehende Beschlusslage.

2) Erlass der Vierten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

1394-2014/2020

Nach den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) ist es Ziel, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und die eigenständige Lebensführung zu ermöglichen. Die Träger öffentlicher Belange sind verpflichtet, sich aktiv für die Ziele des Gesetzes einzusetzen und mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen zusammenzuarbeiten. § 13 BGG NRW bestimmt, dass eine Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes auf örtlicher Ebene erfolgen soll. Das Nähere zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen bestimmen die Gemeinden durch Satzung.

Es wird vorgeschlagen, die Hauptsatzung um den § 3 a zu ergänzen und wie folgt zu fassen:

§ 3 a

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- 1) Rat und Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten sind im Sinn der allgemeinen Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Niederkrüchten sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Niederkrüchten zu einer behindertengerechten Kommune zu ermöglichen und zu fördern. Dieses soll soweit immer möglich im Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen und Ver-

einen der Menschen mit Behinderungen und der Landesbehindertenbeauftragten geschehen.

- 2) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erhält eine vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten festzulegende Aufwandsentschädigung.
- 3) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wird für die Zeit der Wahlperiode des Rates bestellt. Sie oder er übt ihr bzw. sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie oder er bestellt ist, bis zur Neuwahl der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten erfolgen.
- 4) Die Aufgaben und Befugnisse werden vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) festgelegt.
- 5) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erstattet dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit.

§ 9 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten in der derzeit gültigen Fassung bedarf einer redaktionellen Anpassung.

§ 9 Absatz 4 der Hauptsatzung hat derzeit folgenden Wortlaut:

„Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.“

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung hat der Landtag am 09. November 2016 unter anderem § 46 GO NRW modifiziert, und zwar dahingehend, dass eine Absenkung der Mindestgrößen vorgenommen wurde, ab der ein, zwei oder drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 46 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 GO NRW hat aktuell folgenden Wortlaut:

„Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – eine vom für Kommunen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.“

Die Hauptsatzung bestimmt derzeit somit u. a., dass bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern ein stellvertretender Vorsitzender eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhält, die GO dies aber bereits bei einer Fraktionsstärke von mindestens acht Mitgliedern vorsieht.

Es wird vorgeschlagen, § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung wie folgt zu fassen:

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.

Die vorgeschlagene Fassung entspricht im Übrigen auch der Fassung der derzeit empfohlenen Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

§ 11 Abs. 3 der Hauptsatzung in der derzeitigen Fassung sieht vor, dass Bürgermeister und Kämmerer bei Erlass, bei befristeter und unbefristeter Niederschlagung und bei befristeten Stundungen von Geldbeträgen ab bestimmter Wertgrenzen sowie bei Leis-

tung von außer- und überplanmäßiger Auszahlungen ab bestimmter Beträge entscheiden. Diese Verfahrensweise hat sich zwischenzeitlich aus Gründen der flexiblen Verwaltungsarbeit überholt und ist nicht mehr zweckdienlich. Es erscheint ausreichend, wenn in den vorgenannten Fällen der Bürgermeister oder der Kämmerer entscheidet. Weiterhin ist aufgrund geänderter Rechtslage der Buchstabe d) zu ändern und Buchstabe e) ersatzlos zu streichen.

Es wird vorgeschlagen, § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung wie folgt zu fassen:

Bürgermeister oder Kämmerer entscheiden über

- a) den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 1.000,00 EUR;
- b) die befristete und unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 10.000,00 EUR;
- c) die befristete Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 15.000,00 EUR und
- d) die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall.

Das Verwaltungsgebäude Niederkrüchten Am Kamp 23, 41372 Niederkrüchten, ist gemäß Ratsbeschluss vom 8. Mai 2018 zum 1. Juli 2018 geschlossen worden. Die öffentliche Bekanntmachung an der dortigen Bekanntmachungstafel entfällt daher.

Es wird vorgeschlagen, § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung wie folgt zu fassen:

Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Ratssitzungen werden an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in Elmpt, Laurentiusstraße 19, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt acht Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist drei Tage (jeweils einschließlich des Aushangs- und des Sitzungstages). Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

Der Ratsbeschluss über die Änderung der Hauptsatzung ist gemäß § 7 Abs. 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder zu treffen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Vierten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

3) Änderung der Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten 1408-2014/2020

Familie Themanns aus Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 1. Februar 2019, hier eingegangen am 18. Februar 2019, gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) angeregt, die Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule familienfreundlicher zu gestalten.

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2020 über die Anregung der Familie Themanns beraten und dem Rat bei einer Enthaltung empfohlen, der Anregung zu folgen und die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ familienfreundlicher zu gestalten. Sie soll dahingehend geändert werden, dass Beitragspflichtige bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege und in der Offenen Ganztagschule mit maximal einem vollen und einem halben Elternbeitrag belastet werden.

Der Rat fasst mit 33 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt, der Anregung der Familie Themanns gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu folgen und beauftragt die Verwaltung, die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ dahingehend zu ändern, dass Beitragspflichtige bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege und in der Offenen Ganztagschule mit maximal einem vollen und einem halben Elternbeitrag belastet werden.

- 4) Erstellung einer beratungsfähigen Vorlage zur Organisation eines alternativen Silvesterfestes unter dem Namen "Lichterfest" 1411-2014/2020

Die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, bis zur nächsten Sitzung des Sport- und Kulturausschusses eine beratungsfähige Vorlage zur Organisation eines alternativen Silvesterfestes unter dem Namen „Lichterfest“ zu erstellen. Dieser Antrag hat zur Tagesordnung der Ratssitzung am 11. Dezember 2019 gestanden (siehe Vorlagen-Nr. 1386-2014/2020). Der Rat hat den Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Stimmenmehrheit von der Tagesordnung abgesetzt.

Für die Erstellung einer beratungsfähigen Vorlage zur Organisation eines alternativen Silvesterfestes ist es aus Sicht der Verwaltung erforderlich, zunächst Ort, Zeit und Inhalt eines solchen Festes festzulegen. Außerdem werden Angaben zur Höhe des anzusetzenden Budgets benötigt, um ein entsprechendes alternatives Silvesterfest planen zu können. Des Weiteren dürfte es schwierig sein, ehrenamtliche Kräfte zur Unterstützung dieses Festes zu gewinnen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass mit dem vorhandenen Personal die Organisation und Durchführung eines alternativen Silvesterfestes nicht möglich ist.

Ratsmitglied Wahlenberg beantragt, den Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Durchführung eines Lichterfestes abzulehnen und begründet dies.

Ratsmitglied Degenhardt erläutert die Intention des entsprechenden Antrags der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Sodann fasst der Rat mit 23 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 8 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Die Organisation eines alternativen Silvesterfestes unter dem Namen „Lichterfest“ durch die Gemeinde Niederkrüchten wird abgelehnt. Der Verweisungsbeschluss an den Sport- und Kulturausschuss hat sich damit erledigt.

- 5) Bericht zum Haushalt 1404-2014/2020

Mit der Entscheidung des Rates zu einem erneuten Doppelhaushalt ist auch vereinbart worden, weiterhin dem Rat vierteljährlich einen Bericht zur Haushaltsausführung und zum Haushaltsverlauf vorzulegen.

Die Kämmerin berichtet über den Verlauf des Haushaltsjahres 2019 und beantwortet Fragen der Ratsmitglieder Wahlenberg, Szallies und Coenen.

In der auf das 1. Quartal 2020 folgenden Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 12. Mai 2020 erfolgt dann der 1. Bericht zum Haushalt 2020.

Der Rat nimmt den Bericht zum Haushalt zur Kenntnis.

6) Nachfolgekonzept für die möglichen Nutzungen der Immobilie 1391-2014/2020
Am Kamp 23

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 26. November 2019 (Vorlagen-Nr. 1366-2014/2020) beschlossen, die Entscheidung in dieser Angelegenheit bis zur nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu vertagen.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung weitere Abstimmungsgespräche mit Vertretern des Deutschen Jugendrotkreuzes, des Löschzuges Niederkrüchten der Freiwilligen Feuerwehr und des Heimat- und Kulturvereins Niederkrüchten 1975 e. V. geführt. Für das Deutsche Jugendrotkreuz ist eine Unterbringungsmöglichkeit im Pfarrheim der Kath. Pfarrgemeinde St. Bartholomäus Niederkrüchten gefunden worden. Der Löschzug Niederkrüchten benötigt auf Dauer weiterhin ein Büro im Erdgeschoss des Gebäudes. Das verbleibende Büro (bisher Verwaltungsstelle) ist für die Vereinszwecke des Heimat- und Kulturvereins nicht geeignet. Möglich wäre hier die vorübergehende Unterbringung einer Servicestelle der Deutschen Bundespost. Dies wird zzt. von der Verwaltung geklärt.

Das veränderte Nutzungskonzept sieht nunmehr vor, den bisherigen Sitzungssaal aufzugeben und 2 weitere Wohnung zur Unterbringung von Flüchtlingen zu schaffen. Die vorhandene Wohnung und die Büroräume im Erdgeschoss bleiben unverändert. Die Kosten für die Umbaumaßnahmen betragen geschätzt etwa 90.000,00 EUR.

Ratsmitglied Gumbel spricht sich bei erheblichen Kostensteigerungen für eine nochma-

lige Beratung der Angelegenheit im Bauausschuss aus.

Bürgermeister Wassong weist darauf hin, dass die Kostenschätzung fachlich begründet sei und beantwortet eine Frage des Ratsmitgliedes Haese.

Sodann fasst der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

Das von der Verwaltung vorgeschlagene Nutzungskonzept wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und die Planungen vorab im Bauausschuss vorzustellen.

7) Begrünung der Lärmschutzwand an der Overhelfelder Straße 1406-2014/2020

Mit Schreiben vom 29. Januar 2020 hat die CDU-Ratsfraktion beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, die Lärmschutzwand an der Overhelfelder Straße in Elmpt zu begrünen. Das Antragsschreiben liegt jedem Ratsmitglied vor.

Gemäß der textlichen Festsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-83 „Overhelfelder Straße/Heineland“, Ziffer 6.2, ist eine Schallschutzwand in schallabsorbierender Weise (Schalldämmmaß >24 db(A)) erforderlich. Die Lärmschutzwand wurde in einer Länge von ca. 200 m entlang der Overhelfelder Straße mit einer Höhe von mindestens 2,50 m über der fertig ausgebauten Overhelfelder Straße an der Grenze zum Baugebiet errichtet. Die Ausbaubreite der Lärmschutzwand beträgt ca. 20,0 cm.

Bei der Lärmschutzwand handelt es sich um das System „Kokowall“. Die Gründung erfolgt dabei über Rammträger, die in einem Achsmaß von ca. 4,0 m in den Boden gerammt werden. Der Zwischenraum ist mit Fertigteil-Lärmschutzelementen aus Recycling-Kunststoffrohren, die mit natürlichen Kokosfasern umwickelt werden, und einem 50 cm hohen Betonsockel ausgefüllt. Die Arbeiten wurden entsprechend ausgeschrieben und durchgeführt.

Nach der Herstellung der Lärmschutzwand wird diese wie folgt begrünt:

Im Bereich des Wandfußes werden die Pflanzen entlang der Lärmschutzwand extensiv vorgepflanzt. Folgende Pflanzen sind gemäß Leistungsverzeichnis vorgesehen:

- 90 % Hedera helix (Efeu)
- 5 % Clematis montana "Rubens" (Annemone Bergrebe)

- 5 % Parthenocissus tricuspidata (Wilder Wein)

Die Pflanzdichte beträgt drei Stück pro laufendem Meter. Die Pflanzen sind gemäß Pflanzplan zu pflanzen und an den Lärmschutzwandelementen anzubinden. Die Arbeiten erfolgen ebenfalls durch das beauftragte Bauunternehmen. Dieses hat auch den Anwuchs zu garantieren und die entsprechenden Pflegeleistungen in den ersten beiden Jahren zu erbringen.

Aufgrund des geringen Abstands zwischen der Lärmschutzwand und dem Gehweg <= 50 cm ist eine weitere Bepflanzung mit Gehölzen nicht möglich. Die Möglichkeit zum Anbringen von Nisthilfen und Trinkmöglichkeiten für Vögel wird seitens der Verwaltung geprüft.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, der Antrag der CDU-Ratsfraktion habe sich nunmehr erledigt und werde zurückgezogen.

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

8) Nachhaltiges Bauen in der Gemeinde Niederkrüchten

1405-2014/2020

Mit Schreiben vom 29. Januar 2020 hat die CDU-Ratsfraktion beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, alle anstehenden Sanierungen, Ergänzungs- und Neubauten in energieautarker Bauweise sowie nach dem Prinzip der zirkulären Wertschöpfung umsetzen zu lassen. Die Begründung des vorbezeichneten Antragsschreibens liegt jedem Ratsmitglied vor.

Ratsmitglied Szallies weist auf die hohen Kosten der energieautarken Bauweise hin mit der Folge, dass gemeindliche Baumaßnahmen kaum noch finanzierbar wären.

Ratsmitglied Wahlenberg spricht sich für die weitere Beratung des Antrags der CDU-Ratsfraktion aus und begründet dies eingehend.

Ratsmitglied Mankau unterstützt die Ausführungen des Ratsmitgliedes Wahlenberg.

Ratsmitglied Szallies beantragt sodann, aufgrund der finanziellen Auswirkungen die Angelegenheit sowohl im Haupt- und Finanzausschuss als auch im Bauausschuss zu behandeln.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Lachmann und Krämer sowie Bürgermeister Wassong beteiligen, lehnt der Rat mit 16 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 15 Stimmenthaltungen den Antrag des Ratsmitgliedes Szallies auf zusätzliche Beratung im Haupt- und Finanzausschuss ab.

Abschließend fasst der Rat mit 32 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Der Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 29. Januar 2020 wird zur weiteren Beratung an den Bauausschuss verwiesen.

- 9) Bekanntgabe der Niederschrift über die 33. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 4. Februar 2020 - öffentlicher Teil - 1401-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 33. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 4. Februar 2020.

Über die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 33. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse, die gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

- 10) Bekanntgabe der Niederschrift über die 15. Sitzung vom 6. Februar 2020 - Wahlperiode 2014/2020 - des Schulausschusses 1403-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 15. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Schulausschusses vom 6. Februar 2020.

Über die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht

gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die 15. Sitzung des Schulausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 2 zur Kenntnis. Tagesordnungspunkt 1 hat gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden.

11) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Wassong weist darauf hin, dass nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie in Artikel 5 der Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz, zur Gemeindeordnung, zur Kreisordnung und zum Landesbeamtenengesetz unter § 2 festgelegt worden sei, dass die Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten Vertretungen mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der im Jahre 2020 gewählten Vertretungen ende.

Die Wahl der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen beginne am 1. November 2020.

Gemäß § 47 GO NRW müsse die 1. Sitzung des Rates innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der Wahlperiode (1. November 2020) stattfinden. Der im Sitzungskalender 2020 festgelegte Termin für die 1. Ratssitzung am 20. Oktober 2020 entfalle somit.

Die Verwaltung schlage vor, den Sitzungsplan wie folgt zu ändern:

Dienstag,	3. November 2020,	1. Ratssitzung (neu)
Dienstag,	17. November 2020,	1. Sitzung Haupt- und Finanzausschuss (neu)
Donnerstag,	19. November 2020,	1. Sitzung Rechnungsprüfungsausschuss (bleibt)
Dienstag,	24. November 2020,	2. Ratssitzung (bleibt)
Dienstag,	15. Dezember 2020,	3. Ratssitzung (bleibt)

Der Sitzungskalender 2020 werde entsprechend korrigiert.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Dieser Niederschrift ist als Anlage beigefügt:

Entwurf der Vierten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer

Entwurf

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2001, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. April 2016, wird wie folgt geändert.

§ 3 a wird eingefügt:

§ 3 a

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- 1) Rat und Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Niederkrüchten sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Niederkrüchten zu einer behindertengerechten Kommune zu ermöglichen und zu fördern. Dieses soll soweit immer möglich im Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen und Vereinen der Menschen mit Behinderungen und der Landesbehindertenbeauftragten geschehen.
- 2) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter

bestellt. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erhält eine vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten festzulegende Aufwandsentschädigung.

- 3) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wird für die Zeit der Wahlperiode des Rates bestellt. Sie oder er übt ihr bzw. sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie oder er bestellt ist, bis zur Neuwahl der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten erfolgen.
- 4) Die Aufgaben und Befugnisse werden vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) festgelegt.
- 5) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erstattet dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit.

§ 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bürgermeister oder Kämmerer entscheiden über

- a) den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 1.000,00 EUR;
- b) die befristete und unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 10.000,00 EUR;
- c) die befristete Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 15.000,00 EUR und
- d) die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall.

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Ratssitzungen werden an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in Elmpt, Laurentiusstraße 19, durch Aushang öffentlich bekannt gemacht. Die Aushangfrist beträgt acht Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist drei Tage (jeweils einschließlich des Aushangs- und des Sitzungstages). Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

Artikel II

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.